

# Auekurier

## Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 2/2025

Freitag, den 28.03.2025

### AMTLICHER TEIL

#### Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 03.03.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1 Name, Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Heringen/Helme“ und ist eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO. Sie hat ihren Sitz im OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.
- (2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
  1. Ortsteil Auleben,
  2. Ortsteil Hamma,
  3. Ortsteil Heringen,
  4. Ortsteil Uthleben,
  5. Ortsteil Windehausen.
- (3) Die Ortsteile gemäß § 3 dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Heringen/Helme“ weiterführen.

##### § 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Heringen/Helme“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Ortsteile haben das Recht, zusätzlich ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.

##### § 3 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:
  1. Auleben,
  2. Hamma,
  3. Heringen,
  4. Uthleben,
  5. Windehausen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
  1. Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
  2. Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

##### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren,

Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Einwohneranfrage, Einwohnerversammlung**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Heringen/Helme pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge sollten sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme, E-Mail-Adresse [hauptamt@stadt-heringen.de](mailto:hauptamt@stadt-heringen.de)) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 10 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der

Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### **§ 6 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

### **§ 7 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

### **§ 8 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Bei Verhinderung des Bürgermeisters ist der erste ehrenamtliche Beigeordnete Stellvertreter des Bürgermeisters. Der zweite ehrenamtliche Beigeordnete ist Vertreter des ersten Beigeordneten, bei dessen Verhinderung.

### **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

### **§ 9a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch:

- Die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- Die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- Die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### **§ 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung

von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen.

Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, usw.) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## § 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
  - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
  - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 18,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 35,00 Euro.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der/die Stadtratsvorsitzende von 30,00 Euro
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 15,00 Euro

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung (bei Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden) erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende von 30,00 Euro
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 15,00 Euro

(7) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- Ortschaftsbürgermeister ab 01.01.2021  
der Ortschaft Auleben von 385,00 Euro,  
der Ortschaft Hamma von 290,00 Euro,  
der Ortschaft Heringen von 560,00 Euro,  
der Ortschaft Uthleben von 405,00 Euro,  
der Ortschaft Windehausen von 325,00 Euro,  
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete  
von 280,00 Euro,

- der weitere ehrenamtliche Beigeordnete von 85,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(8) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro für ihre nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes

„**Auekurier - Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme**“

der Stadt Heringen/Helme. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://www.stadt-heringen.de> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Ortschaft Auleben, Straße der Einheit, Ecke Platz der Begegnung
2. Ortschaft Hamma, Hauptstraße 31a,
3. Ortschaft Heringen
  - a. am Rathaus in der Straße der Einheit 100,
  - b. am Standort in der Straße der Jugend, neben Haus Nr. 16
  - c. am Standort Straße der Einheit 75 (ehemals Markt „tegut“)
4. Ortschaft Uthleben, Schulplatz 2,
5. Ortschaft Windehausen, Schulplatz 65.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder der Ortschaftsräte (nur in der jeweiligen Ortschaft) erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Ortschaft Auleben, Straße der Einheit, Ecke Platz der Begegnung
2. Ortschaft Hamma, Hauptstraße 31a,
3. Ortschaft Heringen
  - a. am Rathaus in der Straße der Einheit 100,
  - b. am Standort in der Straße der Jugend, neben Haus Nr. 16
  - c. am Standort Straße der Einheit 75 (ehemals Markt „tegut“)
4. Ortschaft Uthleben, Schulplatz 2,

## 5. Ortschaft Windehausen, Schulplatz 65.

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aus-hangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekannt-machungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Für Veröffentlichungsbekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB gilt Abs. 1 entsprechend.
- (7) Für die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.12.2010 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Heringen/Helme, d. 18.03.2025

Stadt Heringen/Helme



Matthias Marquardt

Bürgermeister



-Siegel-

### Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.



Matthias Marquardt

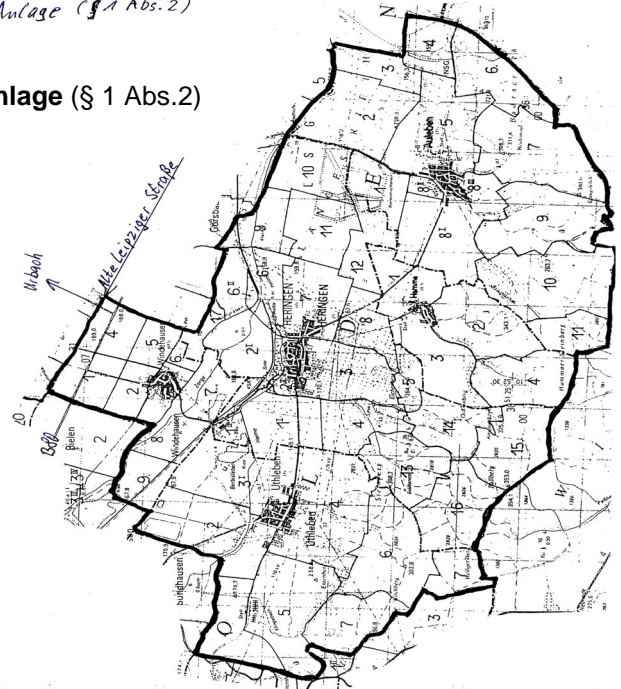
Bürgermeister



-Siegel-

Anlage (§ 1 Abs. 2)

Anlage (§ 1 Abs. 2)



## Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 03.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführern zu beantragen.

- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Heringen/Helme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (4) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von

Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Heringen/Helme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (4) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3 Gebühren für durchgeführte Brandsicherheitswachen

- (1) Für durchgeführte Brandsicherheitswachen (BSW) werden gemäß § 28 ThürBKG Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren werden in Höhe der in § 2 Abs. 7 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Einsatzpauschale erhoben.
- (3) Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen je angeordneter Brandsicherheitswache.

### § 4 Personalbezogene Einsatzkosten

- (1) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
- (2) Die im Rahmen einer Kalkulation ermittelten Kostensätze sind Minutensätze.
- (3) Die Stadt Heringen/Helme erhebt Personalkostenersatz in Höhe von 0,40 Euro je Feuerwehrangehörigen und Minute.
- (4) Für Personen, welche in der Feuerwache oder im Gerätehaus zwecks eventueller Nachalarmierung verbleiben, gilt die vorgenannte Einsatzdauer ebenso.
- (5) Zusätzlich zu den Personalkosten ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird Ersatz für den Verdienstaufschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den/ das die Stadt Heringen/Helme nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG erstatten muss, verlangt. Als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

### § 5 Fahrzeugbezogene Einsatzkosten

- (1) Für die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger der Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme werden entsprechend der jeweiligen Fahrzeugkategorie Kosten erhoben.
- (2) Die im Rahmen einer Kalkulation ermittelten Kostensätze sind Minutensätze.
- (3) Bei den Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme werden Fahrzeuge der folgenden Kostengruppen vorgehalten:

<b>Einsatzleitwagen (ELW)</b>	<b>je Minute</b>
ELW Heringen	<u>2,36 Euro</u>

<b>Löschfahrzeuge (LF)</b>	<b>je Minute</b>
LF 10/6 Uthleben	<u>2,34 Euro</u>
LF 20-Kats Heringen	<u>2,33 Euro</u>
TLF 16/25 Heringen	<u>2,39 Euro</u>
TSF-W Auleben	<u>2,32 Euro</u>
TSF-W Windehausen	<u>2,34 Euro</u>
KLF-TH Hamma	<u>2,32 Euro</u>

<b>Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter)</b>	<b>je Minute</b>
DL 23-12 Heringen	<u>7,29 Euro</u>

<b>Mannschaftstransportwagen (MTW)</b>	<b>je Minute</b>
MTW Heringen	<u>2,33 Euro</u>
MTW Uthleben	<u>2,33 Euro</u>
MTW Windehausen	<u>2,33 Euro</u>

<b>Gerätewagen (GW)</b>	<b>je Minute</b>
GW Heringen	<u>2,33 Euro</u>
Gerätewagen - Atemschutz Uthleben	<u>2,32 Euro</u>

<b>Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr</b>	<b>je Minute</b>
Kommandowagen KDOW Stadtbrandmeister	<u>2,37 Euro</u>

### § 6 Pauschalkosten

- (1) Für Insekteneinsätze und Fehlalarmierungen (z. B. durch Brandmeldeanlagen) werden Pauschalkosten wie folgt erhoben:
- |                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| a. Insekteneinsatz | 30,00 Euro / Nest         |
| b. Fehlalarmierung | 325,00 Euro / Alarmierung |
- (2) Kosten für missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung berechnet, mindestens jedoch 325,00 Euro / Alarmierung

### § 7 Weitere Kosten

- (1) Die Kosten für Verbrauchsmittel sind nach Art und Menge der verwendeten Materialien zu ersetzen.
- (2) Die Kosten für Reparatur- oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die nicht auf Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, sind zu ersetzen.

### § 8 Einsatzdauer

- (1) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
- (2) Der tatsächliche Zeitaufwand ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten oder dem Führer der Brandsicherheitswache festzustellen.

## § 9 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- für den Kostenersatz nach Einsatzmaßnahmen gemäß ThürBKG nach Beendigung des Einsatzes,
  - für die Gebühren der durchgeführten Brandsicherheitswache mit Abschluss der Brandsicherheitswache.
- (2) Kosten und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 10 Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes (ThürDSAnpUG-EU) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfassung und Verarbeitung von im Feuerwehreinsatz erfassten Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.

## § 11 Umsatzsteuerpflicht

Werden die in der Satzung ausgewiesenen Leistungen zukünftig vollständig oder teilweise umsatzsteuerpflichtig - etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder entsprechender Feststellung durch die Finanzverwaltung - er-

höhen sich die für die Leistungen zu entrichtenden Gebühren um den Betrag der anfallenden Umsatzsteuer.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme  
Heringen/Helme, d. 18.03.2025



Matthias Marquardt  
Bürgermeister



-Siegel-

### Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.



Matthias Marquardt  
Bürgermeister



-Siegel-

# Tarifordnung für das Freibad im OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme

Der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 03.03.2025 nachfolgende Tarifordnung für das Freibad im OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme beschlossen (Beschluss-Nr.: 02/2025):

## § 1 Tarife

- (1) Für die Benutzung des Freibades im OT Uthleben werden folgende Tarife festgesetzt:  
Eine Stunde vor Schließung des Freibades werden 50% der jeweils festgelegten Gebühren erhoben.

### 1. Tageskarte (gilt für den Lösungstag)

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Kinder bis zum 3. Lebensjahr                                   | frei      |
| b) Kinder und Jugendliche vom 3. bis 16. Lebensjahr und Ermäßigte | 1,50 Euro |
| c) Personen über 16 Jahre   | 3,00 Euro |

### 2. Saisonkarte (für die Badesaison)

- |   |            |
|---|------------|
| a) Kinder bis zum 3. Lebensjahr                                   | frei       |
| b) Kinder und Jugendliche vom 3. bis 16. Lebensjahr und Ermäßigte | 25,00 Euro |
| c) Personen über 16 Jahre   | 50,00 Euro |

### 3. Gebühr für Schwimmunterricht (bis höchstens 10-maligen Unterricht)

- |   |            |
|---|------------|
| a) Kinder, Schüler bis zum 14. Lebensjahr | 10,00 Euro |
| b) Personen über 14 Jahre                 | 14,00 Euro |

- (2) In den vorstehenden Gebühren sind enthalten:

- Benutzung einer Wechselkabine oder eines Gemeinschaftsumkleideraumes,
- die Mehrwertsteuer.

- (3) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und ihnen Gleichgestellte zahlen bei Ausweisvorlage die Eintrittspreise für Personen unter 16 Jahren. Personen in Berufs- und Schulausbildung sowie Wehrpflichtige, die ihren Wehr - bzw. Zivildienst ableisten und Arbeitslose, sowie Sozialhilfeempfänger zahlen für Tages- und Saisonkarten bei Führung eines entsprechenden Nachweises den Eintrittspreis für Personen unter 16 Jahren.
- (4) In Verlust geratene Tages- und Saisonkarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Saisonkarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

## § 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Tarifordnung für das Freibad der Stadt Heringen/Helme im OT Uthleben tritt am 05.03.2025 in Kraft. Die Tarifordnung vom 16.05.2012 tritt zeitgleich außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme  
Heringen/Helme, d. 04.03.2025



Matthias Marquardt  
Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

## Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch

hier: Denkmalensemble Historischer Ortskern von Heringen/Helme in  
99765 Heringen/Helme

### Einstieg

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 14/2018, S. 735) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt. Kulturdenkmale sind „Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht“ (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG). Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalsbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

(einsehbar bei der Stadt Heringen/Helme)

**Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles**

- zerstört oder beseitigt,
- umgesetzt, umgestaltet oder instand gesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig. Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die

meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten. Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

### Zusammenfassung:

Die Stadt Heringen/Helme informiert die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Eigentümer im Ortsgebiet Heringen, dass der historische Ortskern als Denkmalensemble eingetragen wird. Diese Maßnahme dient dem Schutz und der Erhaltung unseres kulturellen Erbes und erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden.

Mit der Eintragung in das Denkmalsverzeichnis gehen bestimmte Rechte und Pflichten ein. Eigentümer profitieren von der Anerkennung des historischen Wertes ihrer Immobilien, müssen jedoch bei geplanten Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen die speziellen Vorgaben des Denkmalschutzrechts beachten. Insbesondere ist es erforderlich, dass bei allen baulichen Veränderungen vorab ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Nordhausen gestellt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass denkmalpflegerische Belange gewahrt bleiben und das historische Erscheinungsbild unseres Ortskerns erhalten wird.

### Bindewirkung:

Ergänzend möchten wir informieren, dass eine Bindewirkung zur Sanierungssatzung „Historischer Ortskern“ der Stadt Heringen/Helme besteht.

Das bedeutet: Bei geplanten Sanierungsmaßnahmen am Gebäude muss neben dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Nordhausen meist auch ein Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung bei der Stadt Heringen/Helme gestellt werden. Diese Regelung stellt sicher, dass denkmalpflegerische und sanierungsrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden.

### Geltungsbereich:

**Denkmalensemble Historischer Ortskern von Heringen/Helme in 99765 Heringen/Helme**

- Badestube 1, 2, 3, 3a
- Bahnhofstraße 1 – 15, 23, 24, 28, 28a, 29, 30 – 50, 52



- Brauhausstraße 1 – 10
- Breite Straße 1 – 14
- Ernst-Thälmann-Straße 1 – 20, 22 – 30, 33 – 44, 46 – 68, 70
- Kirchplatz 1, 3 – 7, 10 – 12
- Krumme Straße 1 – 13, 15 – 17
- Mauerstraße 1, 3 – 6, 22
- Mühlstraße 1, 3 – 6, 8 – 18
- Neustadtstraße 1 – 16, 16a, 17 – 24
- Predigerstraße 1, 3
- Promenade 1
- Riethgartenstraße 14a, 17, 17a, 18
- Rudolf-Breitscheid-Straße 39 – 47, 52
- Schloßplatz 1, 2
- Schloßstraße 1 – 12
- Schulstraße 1 – 7
- Straße der Einheit 16 – 33, 34a, 34b, 35 – 72, 72a, 73 – 111, 113 – 118
- Wallgraben 1 – 7
- Zwingerstraße 1 – 10

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heringen/Helme

### Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 22.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet.

#### *Wesentliches Ziel der Planung*

ist die planungsrechtliche Sicherung der Nachnutzung der bereits vorhandenen baulichen Anlagen des Landgutes Berbisleben im Sinne eines Dorfgebietes.

In seiner Sitzung am 03.03.2025 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme dem Planentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen zugestimmt und die Veröffentlichung der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

**Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Planverfahrens, werden gemäß § 3 (2) BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum:**

**vom 31.03. 2025 bis 09.05 2025**

im Internet als Download unter der Adresse [www.stadt-heringen.de](https://www.stadt-heringen.de) veröffentlicht.  
<https://www.stadt-heringen.de/bauleitplanung.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Bauamt der Stadt Heringen/Helme,  
Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme  
Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@stadt-heringen.de](mailto:info@stadt-heringen.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Heringen/Helme unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen des Planverfahrens sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie Grünordnungsplan;

die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Bodenschutz/Altlasten, Geologie, Arten- und Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Bergrecht, verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung.

**Anlage: Seite 12**



gez. Marquardt, Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heringen/Helme

### Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 „Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/ Helme

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Heringen/ Helme hat in seiner Sitzung am 03.03.2025 das gesetzlich erforderliche Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 „Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/ Helme eingeleitet. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem mit veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

**Ziel der Planung** ist es, zwei am südöstlichen Rand der Ortslage von Heringen gelegene Grundstücke in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einzubeziehen und den betroffenen Bereich damit für eine bauliche Nutzung (Bebauung mit max. 2 Einfamilienhäusern) planungsrechtlich vorzubereiten.

Das Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 „Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/ Helme soll gemäß § 34 (5) und (6) i.V.m. § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012), wirkamer Flächennutzungsplan und Entwurf des Grünordnungsplanes zur Ergänzungssatzung.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Heringen/ Helme zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Einholen der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit.

Der Stadtrat der Stadt Heringen/ Helme hat in seiner Sitzung am 03.03.2025 den Planentwurf nebst Begründung und Anlagen gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr.4 „Triftstraße“ OT Heringen, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich aller Anlagen werden in der Zeit

**vom 31.03. 2025 bis 09.05 2025**

auf der Internetseite der Stadt Heringen/ Helme unter der Adresse:

<https://www.stadt-heringen.de/bauleitplanung.html> zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB veröffentlicht.

Zusätzlich werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum im Bauamt der Stadt Heringen / Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme während der folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden:

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind während der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@stadt-heringen.de](mailto:info@stadt-heringen.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Heringen/ Helme Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Heringen/ Helme unberücksichtigt bleiben können.

**Anlage auf Seite 12**

Heringen, den 21.03.2025

gez. Marquardt  
Bürgermeister





## Einladung zur Aufklärungsversammlung

Die Einwohner der Ortslage Windehausen waren besonders im Januar/ Februar 2008 und im Dezember 2023 von starkem Hochwasser, welches erhebliche Schäden verursacht hat, betroffen. Die Ereignisse zeigen, dass eine deutliche Gefährdung bei extremen Hochwasserereignissen besteht. Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) plant daher Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes im Bereich der Ortslage Windehausen und des Industriegebietes Heringen/Helme. Die Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahmen ist im November 2024 erfolgt.

Für die Hochwasserschutzmaßnahmen müssen viele ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden. Wirtschaftlich zusammenhängende Flächen werden durch die Maßnahmen teilweise zerschnitten.

Für eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes rund um die Ortslage Windehausen ist die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung vorgesehen.

Das **Flurbereinigungsgebiet Windehausen-Zorge** betrifft die Gemarkungen Windehausen, Heringen und Bielen.

Das Flurbereinigungsverfahren soll nach § 87 FlurbG für den Bau der Hochwasserschutzanlagen und zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse eingeleitet werden.

In der Übersichtskarte ist das vorgesehene Verfahrensgebiet Windehausen-Zorge dargestellt. Die Gebietskarte kann in den Flurbereinigungs-gemeinden Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100 in 99765 Heringen und in der Stadt Nordhausen, Markt 1 in 99734 Nordhausen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigen Gebäude- und Anlageneigentum werden hiermit als künftige Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG zu einer

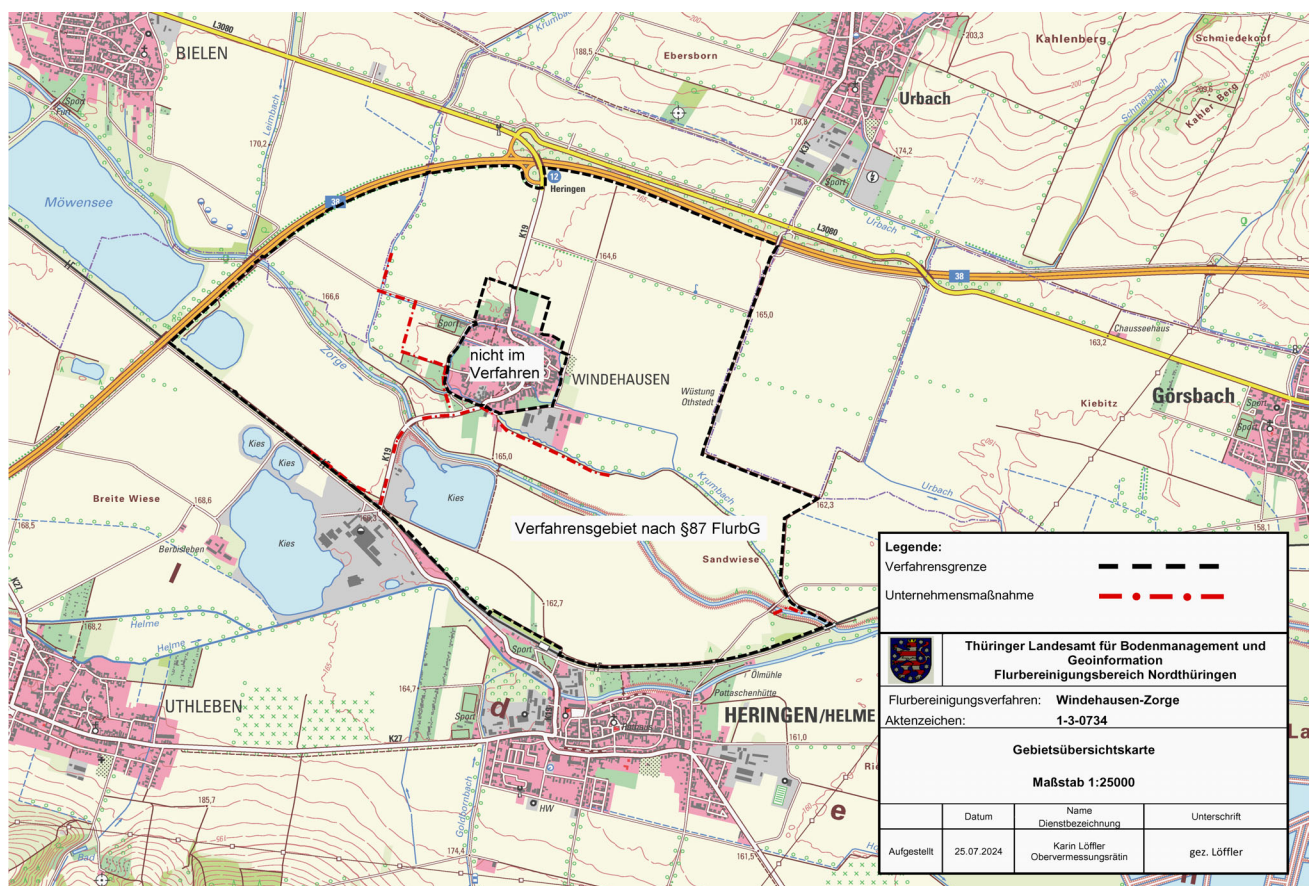
### Aufklärungsversammlung

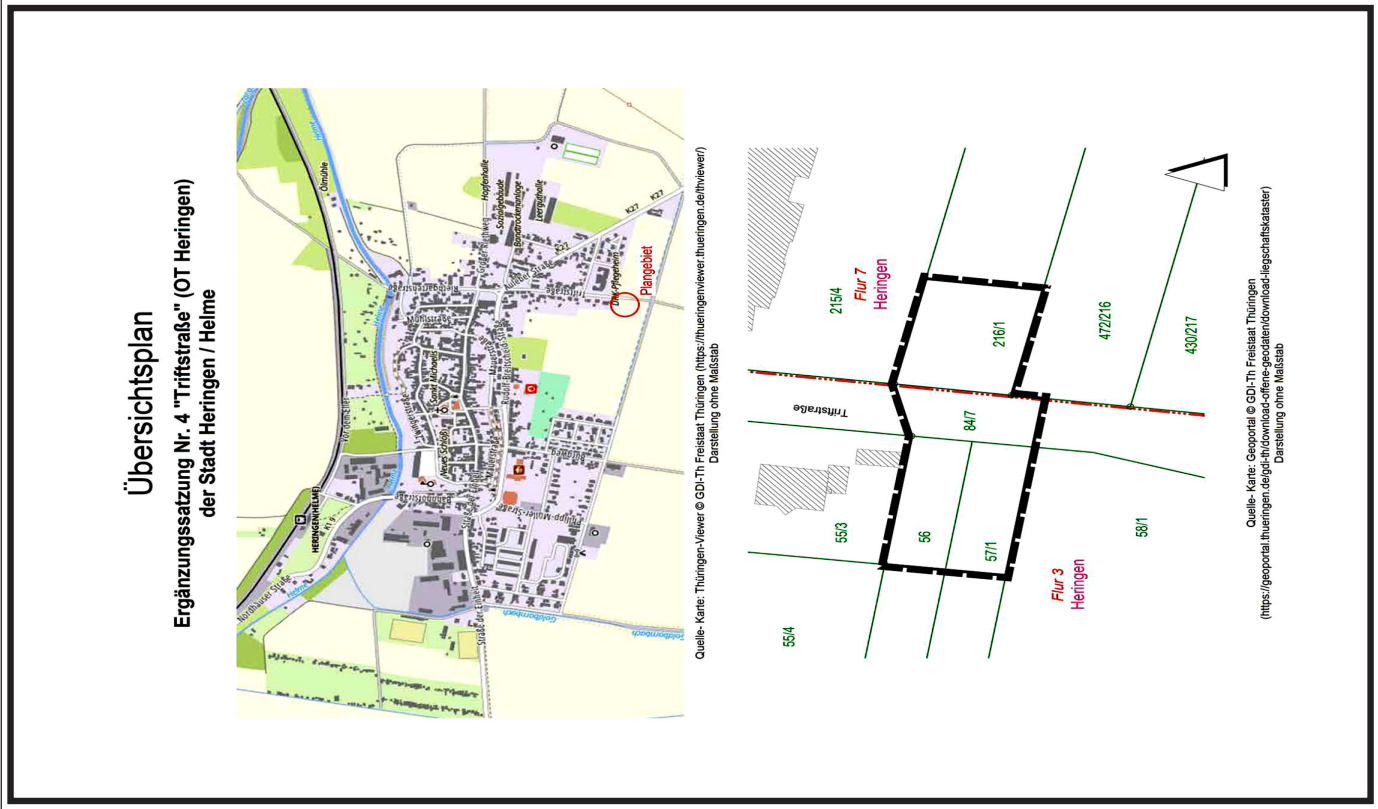
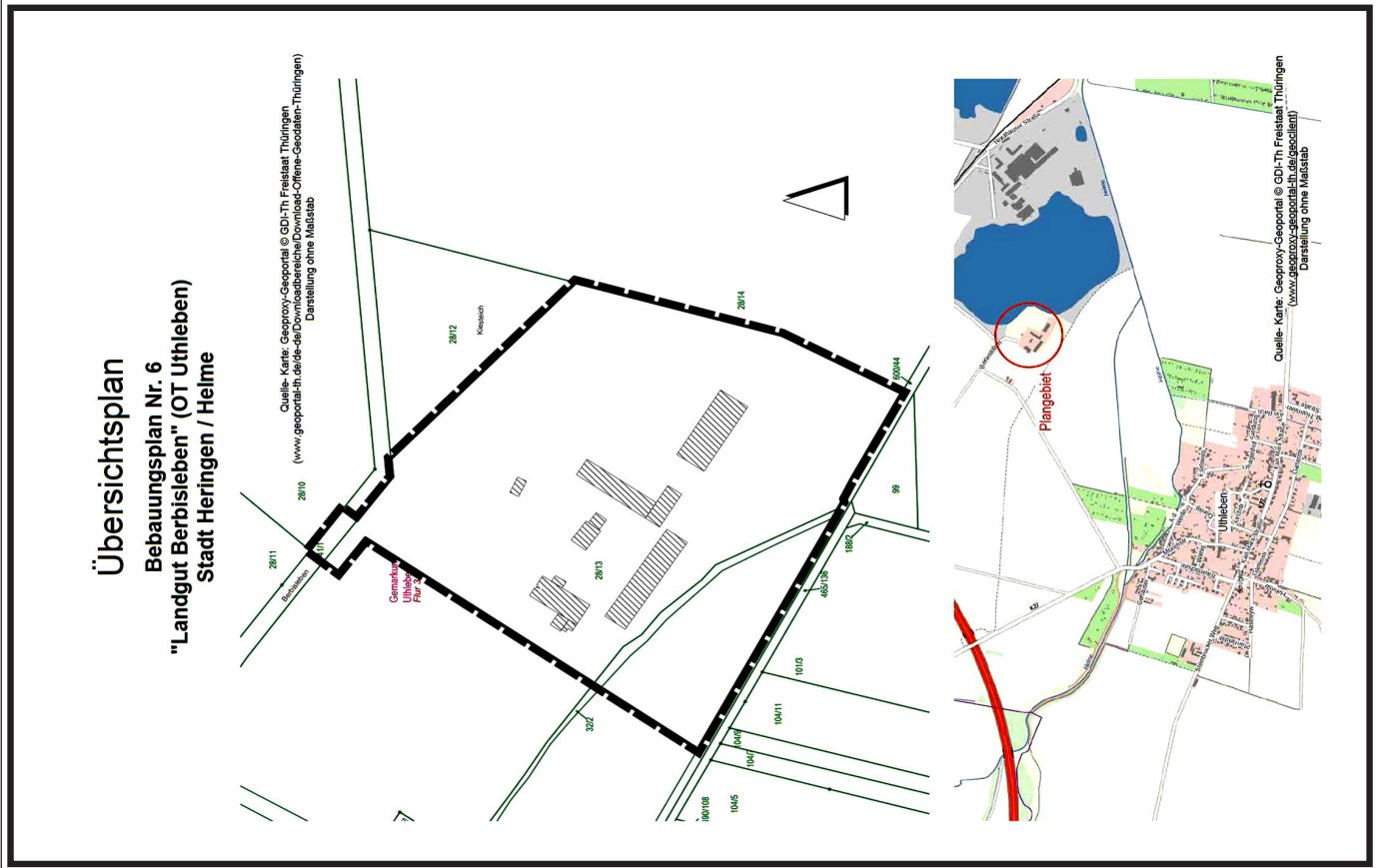
eingeladen, die am **Mittwoch, 9. April 2025 um 18:00 Uhr in der Wendenhalle in Windehausen in 99765 Heringen/Helme OT Windehausen, Neue Straße 139** stattfindet.

In dieser Versammlung wird die Flurbereinigungsbehörde Nordthüringen die Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

Christian Löffelholz  
Referatsleiter

Worbis, 13. März 2025





**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Heringen/Helme  
**Redaktion:** Hauptamt  
**Anschrift:** OT Heringen, Straße der Einheit 100,  
 99765 Heringen/Helme

**Telefon:** 036333 67244  
**Telefax:** 036333 67273  
**E-Mail:** info@stadt-heringen.de

**Internet:** www.stadt-heringen.de  
**Herstellung & Verteilung:** REGIONALE-Verlag, OT Auleben  
 Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**  
 Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.  
 Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.